Betreff: Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Wasserlosen hinsichtlich der Grundstücke Fl.-Nrn. 2448 - 2451 im Neubaugebiet "Oberdorf"

Dieses Tekturblatt ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Wasserlosen vom 16.3.1973.

Schweinfurt, 17. 4. 1973
Landratsamt
I.A.
Bunsen
ORR

Wasserlosen

A. Festsetzung

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- Vordere Baugrenze
- Seitliche u. hintere Baugrenze
- Straßenfläche und Fußwege
- Öffentliche Bedarfsfläche (Friedhof)
- Flurbereinigungswege
- E — Festgesetzt Erdgeschoß, Traufhöhe bis 3,40 m, Sockelhöhe bis 60 cm, Satteldach 25 bis 50 Grad, Dachausbauten werden nicht gestattet, Angabe der Firstrichtung
- E + 1 — Festgesetzt Erdgeschoß u. 1 Obergeschoß, Traufhöhe bis 6,25 m, Sockelhöhe bis 60 cm, Satteldach 25 bis 50 Grad, Dachausbau nicht gestattet, Angabe der Firstrichtung
- [G] — Garagen u. Nebengebäude, Traufhöhe nicht über 3,00 m
- 750 — Breite der Verkehrsflächen
- 40.00 — Sichtwinkel, in einer Höhe von 80 cm über Terrain, von jeglichem Bewuchs u. jeglicher Bebauung freizuhalten.
- W — Wendeplatz
- freileitung 20 kv mit schutzstreifen

B. Hinweise

- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- In Aussicht genommene Grundstücksteilung
- 5 — Höhenschichtlinien

C. Weitere Festsetzungen

Dorfgebiet gem. § 5 Baunutzungsverordnung, GFZ 0,8; GFZ 0,4 bei E GFZ 0,5; GFZ 0,6 bei E + 1

Falls bestehende Gebäude umgebaut werden, gelten die Festsetzungen gem. § 5 und § 17 der Baunutzungsverordnung

4. ÄNDERUNG = 6 Blatt

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Hammelburg vom 26.11.1968 textlich festgesetzte Gestaltung der baulichen Anlagen wird wie folgt geändert:

1. Dachformen für Hauptgebäude:
   Satteldach, Walmdach über Knüppelwalmdach
   Dachneigung 25 - 48°

2. Bis 20° Dachneigung sind Dachgauben zulässig.

3. Dachformen für Garagen:
   Garagen an den Grundstücksgrenzen, die direkt mit den Wohngebäuden verbunden sind, sind mit Pultdächern, Flachgegenüber Pultdächern der Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen.

4. Der Dachaufbau als Wohnzwecken ist gestattet.

5. Dachgeschosse, die nach BayBO vollgeschosse sind, bleiben bei Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

6. Soweit der vorstehende Bebauungsplan keine gegenteiligen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der letzten genehmigten Fassung.

Fassung vom Juli 1968
Überarbeitet Dezember 1968

GEMEINDE **WASSERLOSEN**

LANDKREIS HAMMELBURG

MASSTAB 1 : 1000

Der Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. 2 9. JULI 1968

Wasserlosen, 30. JULI 1968

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ... gem. § 1o BBauG ~~2o~~ ~~Abs. 6~~ ... als Satzung beschlossen.

Wasserlosen, 30. JULI 1968

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am ... bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am ... rechtsverbindlich geworden.

Wasserlosen, ...

Bürgermeister

RANDERSACKER 10.8.65
GEÄNDERT: 20.5.66

ARCHITEKT

ARCHITEKT B.A.B.
HADI RAMON
RANDERSACKER-WÜRZBURG
WINTERLEITENWEG 9 · RUF 70455